

Verein zur Förderung der Landesauswahlmannschaften Halle des SHVV - Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Landesauswahlmannschaften Halle im SHVV“ und wurde am 18.12.2007 gegründet. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Kiel.
- 4) Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Nachwuchs-Landesauswahlmannschaften Halle des Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verbandes e.V., des leistungsorientierten Nachwuchsvolleyballs Halle in Schleswig-Holstein sowie der Talentförderung einzelner Sportler. Der Verein arbeitet hierzu eng dem Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verband e.V. (SHVV) sowie den Mitgliedsvereinen des SHVV zusammen. Der Verein kann im Auftrag des SHVV und seiner Vereine tätig werden.
- 2) Der Verein beruft sich besonders auf die Ideale der olympischen Bewegung mit ihren grundlegenden Prinzipien: Erziehung zu Fairplay, Leistung und gegenseitiger Achtung.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Einsatz von Mitteln

- 1) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Zu den originären Aufgaben des Vereins zur Erreichung seiner Zwecke zählen u.a.:
 - a) Durchführung von Trainings- und Sichtungsmaßnahmen,
 - b) Teilnahme an Wettkämpfen sowie deren Ausrichtung,
 - c) Anstellung und Ausbildung von Trainern, Betreuern, Kampfrichtern etc.,
 - d) Anschaffung und Pflege von Sportgeräten und Material,
 - e) Errichtung, Kauf und Anmietung von Trainings- und Wettkampfstätten,

- f) Bezuschussung und Förderung von Sportlern und Vereinen bei der Durchführung o.g. Maßnahmen,

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind neben dieser Satzung die Finanzordnung sowie alle Entscheidungen der Organe des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - d) Ehrenmitgliedern (siehe § 18),
 - e) fördernden Mitgliedern,
 - f) institutionellen Mitgliedern,
- 2) Mitglied i.S.v. 1) a)-e) kann jede natürliche Person werden.
- 3) Förderndes Mitglied und institutionelles Mitglied können Verbände, Vereine und übrige juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen möchten. Diese benennen einen vertretungsberechtigten Repräsentanten.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung beim 1.Vorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
- 3) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich und muss dem 1.Vorsitzenden schriftlich zum 30. November desselben Jahres erklärt werden. Die Verpflichtungen zur Beitragszahlung (§ 8) für das laufende Jahr bleiben bestehen.
- 4) Mitglieder können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei vereinschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c) bei Zahlungsrückstand von Beiträgen ab einem Jahr
- 5) Eigentum des Vereins (Sportgeräte, Ausstattung etc.) ist bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein unverzüglich abzugeben.

- 6) Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes an den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an den 1.Vorsitzenden schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- 7) Gegen Entscheidungen des Vorstands gemäß Absatz 2 (Aufnahme) bzw. 5 (Ausschluss) kann die betroffene Person binnen 3 Wochen schriftlich Beschwerde beim 1.Vorsitzenden einlegen, über die von der Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an dem in §3 genannten Angeboten des Vereins teilzunehmen,
 - b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den Zweck des Vereins im Sinne von §2 der Satzung zu fördern,
 - b) sich an die Regeln dieser Satzung und übrigen Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten,
 - c) in dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Rahmen Arbeitsstunden für den Verein zu leisten,
 - d) jeden Wohnungswechsel selbständig der Geschäftsführung mitzuteilen.
- 3) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 8 Beiträge

- 1) Die Festlegung der Beiträge obliegt der Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden zu Jahresbeginn oder bei Beginn der Mitgliedschaft im Lastschriftverfahren von den Mitgliedern abgerufen.
- 2) Beiträge können durch den Vorstand im Einzelfall ermäßigt, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Der Antrag ist nach spätestens 2 Jahren erneut zu begründen.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 9 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung (§ 10)
 - b) Vorstand (§ 11)
- 2) Darüber hinaus können Ausschüsse eingerichtet werden (§ 13)

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung des Vereins besteht aus allen
 - a) ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (ohne Stimmrecht),
 - d) Ehrenmitgliedern (siehe § 18),
 - e) fördernden Mitgliedern (ohne Stimmrecht),

f) institutionellen Mitgliedern.

Repräsentanten von institutionellen Mitgliedern können gleichzeitig auch ihr persönliches Stimmrecht ausüben.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich bis spätestens 31.07. jeden Jahres einberufen werden.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Zudem müssen sie binnen 6 Wochen einberufen werden, wenn 40% der Mitglieder dies beantragen.
- 4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vorher veröffentlicht.
- 5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden und werden spätestens 1 Woche vorher veröffentlicht.
- 6) Spätere eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn deren Behandlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8) Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist eine schriftliche, geheime Abstimmung vorzunehmen. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse nach Abs. 9 j) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Mitgliederversammlung
 - c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstand
 - d) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse
 - f) Verabschiedung und Änderung der Satzung und Rechtsgrundlagen
 - h) Festlegung der Beiträge und Umlagen
 - i) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - j) Beschlussfassung über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Krediten,
 - k) Beschlussfassung über Anträge
 - l) Entscheidung über die Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) Auflösung des Vereins.
- 10) Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die gefassten Beschlüsse unmissverständlich wiederzugeben sind. Die Protokolle sind vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- 1) Zum Vorstand gehören der erste Vorsitzende sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.
- 2) Wählbar sind alle Mitglieder oder Repräsentanten von Mitgliedern ab 18 Jahren.
- 3) Die Wahl erfolgt auf jeweils 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte in eigener Verantwortung.
- 5) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein.
- 6) Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch zwei Drittel der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 12 Ausschüsse

- 1) Die Organe des Vereins können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einrichten.

§ 13 Geschäftsführung

- 1) Die Organe und Ausschüsse des Vereins werden in ihrer Arbeit durch eine Geschäftsführung unterstützt.
- 2) Aufgaben, Kompetenzen und Vollmachten der Geschäftsführung regelt der Vorstand.

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Es gibt zwei Kassenprüfer.
- 2) Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
- 3) Die Wahl erfolgt auf jeweils **2** Jahre durch die Mitgliederversammlung. Direkte **Wiederwahl ist möglich**.
- 4) Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- 5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Gerichtsbarkeit

- 1) Für alle schuld- und haftrechtlichen Streitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern und Dritten ist nur der ordentliche Gerichtsweg zulässig.
- 2) Bei allen Streitfällen innerhalb des Vereins hat der Vorstand zu aller erst auf eine einvernehmliche, außergerichtliche Einigung hinzuwirken. Der Vorstand kann zu diesem Zweck einen Schlichtungsausschuss von drei Personen einsetzen.

§ 16 Ehrungen

Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 17 Veröffentlichungspflichten

Einladungen und Anträge zur Mitgliederversammlung sowie Beschlüsse, Protokolle und alle übrigen Bekanntmachungen werden unter Einhaltung der benannten Fristen auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht sowie den Mitgliedern zugesandt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen.
- 2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vermögen des Vereins einschließlich seiner Abteilungen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das restliche vorhandene Vermögen des Vereins dem Schleswig- Holsteinischen Volleyballverband e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übertragen.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.12.2007 beschlossen.

Änderungen:

1. Änderung laut Protokoll Mitgliederversammlung vom 09.07.2009
2. Änderung laut Protokoll Mitgliederversammlung vom 01.04.2011